

Satzung

Freunde und Förderer

der

Claus-von-Stauffenberg-Schule e.V.

in Rodgau Dudenhofen

§ 1 Der Verein führt Namen „Freunde und Förderer der Claus-von-Stauffenberg-Schule e.V.“ (nachfolgend Förderkreis genannt). Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

§ 2 Mitglieder des Vereins sind vornehmlich Eltern der Schüler sowie ehemalige Schüler der Claus-von-Stauffenberg-Schule. Es können jedoch auch andere Personen dem Verein beitreten.

§ 3

a) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe. Die Vereinszwecke werden überwiegend durch die ideelle und finanzielle Förderung von Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Claus-von-Stauffenberg-Schule verwirklicht.

Der Verein bezweckt daneben die ideelle und finanzielle Förderung außerschulischer Jugendbildung in Rodgau.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, den geförderten Zwecken zu dienen.

Der Claus-von-Stauffenberg-Schule werden Ausbildungs-, Lehr- und Anschauungsmaterial im Wege der Schenkung zur Verfügung gestellt. Ferner werden Projekte und Vorhaben an der Claus-von-Stauffenberg-Schule und in der außerschulischen Jugendbildung in Rodgau initiiert bzw. gefördert.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Ein Aufwandsersatz durch den Verein an seine Mitglieder (für Telefon, Porto, Fahrtkosten etc.) ist bis zur Höhe von 500 € im Jahr nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei. Das Entgelt darf sich jedoch nur auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebsbereichs erstrecken. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, jedoch nicht mehr als 500 € pro Person und Jahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Claus-von-Stauffenberg-Schule oder der genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 4 Mittel des Fördervereins sollen nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die nach dem Schulverwaltungsgesetz vom Schulträger aufzubringen sind. Besondere Aufgaben des Schulelternbeirates oder Veranstaltungen der Schule können mit Mitteln des Förderkreises durchgeführt bzw. bezuschusst werden.

§ 5 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag erforderlich.

§ 6

Für die Höhe der Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aus dem Förderkreis, der schriftlich dem Vorstand gegenüber mitgeteilt werden muss.

b) durch Ausschluss aus dem Förderkreis.

c) durch Tod des Mitgliedes.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 6 der Satzung i.V.m. der

Beitragsordnung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 8 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Arbeit und Bestrebungen des Förderkreises tatkräftig zu unterstützen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen termingerecht nachzukommen.

§ 9 Organe des Förderkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Bewilligungsausschuss

§ 10 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und eines Mitglieds des Bewilligungsausschusses
- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
- e) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Teil der Mitglieder dies verlangt, mindestens aber 25 % der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei dem Schriftführer eingesehen werden.

§ 11 Der Vorstand des Förderkreises besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Des weiteren können dem Vorstand angehören

- e) ein Geschäftsführer
- f) ein Pressesprecher
- g) weitere Beisitzer

Maximal dürfen dem Vorstand 11 Mitglieder angehören.

Alle Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsmacht und vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Mitglieder des Lehrerkollegiums der Claus-von-Stauffenberg-Schule dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Wahl des Vorstandes kann auf Wunsch eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Der Bewilligungsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) einem Vorstandsmitglied des Förderkreises
- b) einem weiteren Mitglied des Förderkreises
- c) einem Schüler der Claus-von-Stauffenberg-Schule

Die Mitglieder zu a) und b) des Bewilligungsausschusses sind von den zu entsendenden Gremien einschließlich ihrer Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Nach Fristablauf bleiben die Gewählten bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Schulleiter der Claus-von-Stauffenberg-Schule oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Bewilligungsausschusses beratend teilnehmen.

Der Bewilligungsausschuss beschließt im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Spendenmittel.

Über die Ausgabenbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Bewilligungsausschusses zu unterzeichnen ist. In dieser sind die einzelnen Maßnahmen aufzuführen; für jede einzelne Maßnahme ist ein Höchstbetrag anzugeben.

Der Bewilligungsausschuss berichtet alljährlich auf der Mitgliederversammlung des Förderkreises über die Verwendung der Spenden.

§ 13 gestrichen

§ 14 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Geschäftsführung und Schriftverkehr sind so einzurichten, dass die Unabhängigkeit von der Claus-von-Stauffenberg-Schule gewährleistet und stets eindeutig erkennbar ist. Die Geschäftsführung im Förderkreis obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen.

Der Schriftführer führt sämtliche Niederschriften; im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.

Der Kassenwart übernimmt die Kassengeschäfte. Er führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Alle Ausgaben müssen durch Quittung oder quittierte Rechnung bzw. Bankauszüge belegt sein. Der Kassenwart stellt auf Antrag Zuwendungsbestätigungen gemäß den Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen nach amtlich verbindlichem Mustervordruck in der jeweils gültigen Form aus.

Die Kassenbücher und Geschäftsbücher sind am Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer alljährlich zu wählen.

§ 15 gestrichen

§ 16 Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Einladung zu einer solchen Versammlung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen zu verwenden hat.

§ 17 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung, dem 29. März 1990 in Kraft, geändert am 22. Juni 1990, geändert am 10. November 1992, geändert am 24. Januar 1996, geändert am 21. Mai 1998, geändert am 19. Juni 2001, zuletzt geändert am 18. November 2008.

Rodgau, den 18. November 2008